

5. Ausgewählte Fälle der Volksgerichte Graz und Leoben

Von den 2000 (die folgenden Zahlen wurden gerundet) Vr-Akten des Landesgerichtes für Strafsachen Graz des Jahres 1945 sind 200 erhalten, ein Drittel davon betrifft Prozesse vor dem Volksgericht. Das Hauptregister des Jahres 1946 enthält 7740 Eintragungen, 2380 Akten sind erhalten, davon 735 Fälle, die in die Zuständigkeit der Volksgerichte fielen. 1947 stieg die Zahl auf 9.500 eingeleitete Strafverfahren, von denen 3.840 erhalten geblieben sind.¹⁵⁷ Eine eingehende Aufarbeitung des Materials kann und soll hier nicht erfolgen. Vielmehr wird versucht, einen Mittelweg zu beschreiten, um eine fundierte Information des Lesers zu gewährleisten, die sich aber nicht in trockener (rechts-/geschichts-)wissenschaftlicher Analyse ergehen, sondern die Prozesse und deren Personen beziehungsweise die ihnen zur Last gelegten Straftaten anschaulich machen soll. Anders als in den meisten bisherigen Arbeiten werden nicht nur jene Prozesse behandelt, die mit sehr schweren Strafen endeten. Diese zählen natürlich zu den „interessantesten“ Fällen, weshalb ihnen auch in dieser Arbeit gebührend Platz eingeräumt wird. Daneben wurden aber auch weniger bedeutende Prozesse sowie eingestellte Verfahren durchgesehen.

Nunmehr sollen diese Fälle, deren Bearbeitung bislang vornehmlich auf der Grundlage von Zeitungsberichten erfolgte, anhand der Strafprozessakten eingehender untersucht und erstmals auch in einen größeren Zusammenhang gestellt werden. Zu diesem Zweck erfolgte eine nähere Sichtung der Bestände der Jahrgänge 1945 bis 1947 des Volksgerichtes Graz, da in diesen Jahren die meisten (und wichtigsten) Verfahren eingeleitet worden sind.¹⁵⁸ Darüberhinaus wurden noch im Grazer Straflandesgericht einliegende Akten durchgesehen, deren direkte Auswertung aufgrund der erwähnten Ein-

¹⁵⁷ GÄNSER – POLASCHEK (Anm. 127), 333. Diese Zählung ist aber nur in beschränktem Maße richtig: Da bis Mitte August 1946 die Bearbeitung aller Volksgerichtssachen für Steiermark und Kärnten zumindest formal allein bei der Staatsanwaltschaft Graz lag, wurden die eingeleiteten Voruntersuchungen auch in das Vr-Register des Straflandesgerichtes Graz eingetragen (und anschließend erneut in die Klagenfurter beziehungsweise Leobener Register); inwieweit diese Doppeleintragung in die Statistiken des Straflandesgerichtes Graz Eingang fand, konnte bislang nicht nachvollzogen werden. Zur selbständigen Bearbeitung der Volksgerichtssachen durch die Staatsanwaltschaften in Leoben und Klagenfurt „nach der bisher von der Staatsanwaltschaft Graz entwickelten Praxis“ siehe den Erlaß des OLG-Präsidiums vom 26. August 1946, StLA, LG Graz, Fasz. „Jv – 1/1946“, Jv 1800–1/46–1; vgl. auch OLG Graz, Fasz. „Jv 1a – 161, 1b/1946“, Jv 170 – 1a/46.

¹⁵⁸ Die Ordnung der Vr-Akten nach Jahrgang richtet sich nach dem Beginn der richterlichen Untersuchungen gegen eine bestimmte Person. Sobald der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung gegen einen Beschuldigten einleitet, erfolgt unter Anführung des oder der Namen sowie des/der betreffenden Delikte die Eintragung in das laufende Hauptregister. Dies bedeutet aber nicht, daß das Verfahren auch in diesem Jahr stattfand, wie es für die Volksgerichtsakten des Jahres 1945 auf der Hand liegt. Es kann außerdem vorkommen, daß Verfahren geteilt oder auf andere Verfahren übertragen wurden, wodurch der Akt zu einer anderen Vr-Zahl „wandert“, was bisweilen das Auffinden solcher Akten schwierig macht. So ist nicht sicher, ob Akten, die (derzeit) nicht erhalten zu sein scheinen, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt „auftauchen“, da sie einem anderen Straftat beigelegt wurden und dabei einfach auf einen entsprechenden Hinweis im Hauptregister beziehungsweise im Aktenlager vergessen wurde.

sichtnahmeregelung nur in eingeschränktem Rahmen erfolgen konnte. Daneben finden an dieser Stelle erstmals auch Straftaten des Volksgerichtssenates Leoben Verwendung, die sich größtenteils noch im dortigen Gericht befinden.

Eine Darstellung der von den Volksgerichten abgehandelten Fälle ist auf mehrere Arten möglich: Zum einen kann eine solche chronologisch erfolgen, was im vorliegenden Fall aufgrund des Umfangs des Quellenbestandes und der Verschiedenartigkeit der Straftaten nicht sinnvoll erscheint. Zum anderen ist eine Anordnung nach den Delikten, wie sie das Verbotsgesetz beziehungsweise das Kriegsverbrechergesetz aufzählen, möglich. An dieser Stelle soll eine Strukturierung nach dem Täterkreis erfolgen, die sich zwar ebenfalls an den Strafbestimmungen dieser beiden Gesetze orientiert, sie aber in eine andere Reihenfolge bringt. Die Anordnung der Fallbeispiele weicht insofern davon ab, als sie sich am gesellschaftlichen Umfeld beziehungsweise der gesellschaftlichen Position der inkriminierten Handlungen ausrichtet.

Die Strafverfahren Einzelner zu beschreiben, darf natürlich nicht dazu verleiten, aus diesen Beispielen voreilig Schlüsse zu ziehen. Dennoch kann aufgrund der Menge wie auch der Streuung zumindest ein Eindruck der Volksgerichtsverfahren gewonnen werden;¹⁵⁹ in Anbetracht der Tatsache, daß dieser Aktenbestand bislang überhaupt nicht in einem größeren Umfang für derartige Forschungen verwendet wurde, ist diese Arbeit ein erster Schritt, dem hoffentlich weitere folgen werden.

Im Folgenden werden sowohl Akten, die den Einsichtnahmegenehmigungen nach § 82a oder § 82 StPO unterliegen, verwendet, als auch solche, für die die Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs gilt. Strafverfahren, bei welchen die Akten gem. § 82a StPO nicht „personenbezogen“ ausgewertet werden dürfen, werden deshalb nur dann mit den Namen und weiteren Daten der Betroffenen zitiert, wenn diese Informationen anderen zeitgenössischen Quellen, insbesondere den Tageszeitungen, oder der Fachliteratur entnommen worden sind. Allenfalls beigefügte Zitate von Straftaten dienen in diesen Fällen nur als Hinweis für weitere Forschungen; wenn nur die Akten herangezogen wurden, werden die Nachnamen abgekürzt, um eine Beeinträchtigung rechtlicher Interessen noch lebender Betroffener oder deren Angehöriger zu vermeiden. Die Verfahren gegen Friedrich Meldt sowie gegen Theodor Soucek und Genossen unterliegen aufgrund einer dem Verfasser bereits im April 1996 erteilten Genehmigung nicht diesen Beschränkungen,¹⁶⁰ ebensowenig jene Akten, die bereits im Landesarchiv lagern (Landesgericht für Strafsachen Graz, Vr 1945–1947 und Landesgericht Leoben Vr 1945), und bei denen das Urteil mehr als 50 Jahre zurückliegt. Bei der Beschreibung der Verfahren wird bei den Urteilen nur die Dauer der Freiheitsstrafe angeführt; Strafverschärfungen, Verfall des Vermögens sowie Ersatz der Verfahrenskosten sind grundsätzlich als Teil des Urteilsspruches anzunehmen, entsprechende Hinweise erfolgen nur, wenn erwähnenswerte Abweichungen vorkommen.

¹⁵⁹ Vom Verfasser wurden rund 350 Strafverfahren eingesehen, von denen etwa 200 mit Verurteilungen beziehungsweise Freisprüchen endeten.

¹⁶⁰ Beschluß des LGS Graz, 5 Ns 8/96.

ch ist
lossen
äuser-
t von
men-
anteil,
eine
edene
Täter
urzem
isters
ise 6
Stüh-
10, 13.
as die
13 J.;
as an-
sesene
bethri-
tfrüed-
mons-
entner
isters-
Wies-
Hilfs-
veis
renzen
ändet,
e Ein-
hiez-
- und

Furchtbar setzte Stelzl dem Ferdinand Andrejewitsch zu. Dieser Zeuge wurde in seiner Wohnung in Göß eines Morgens von Stelzl, der mit zwei anderen Gestapoleuten in

österreichische Gesetz wieder zur Geltung
men soll, dann muß dieser Stelzl die gere
Strafe bekommen, nämlich den — T
(Große Bewegung im Zuhörerraum)

Stelzl prügelte schon in der Schuschnigg-Zeit

Der Zeuge Johann Pörtl wurde von Stelzl ebenfalls schwer mißhandelt, als er sich wei-
gerte, ein wahrheits-
widriges Geständnis ab-
zulegen. Pörtl wurde
dann in Berlin von
einem Volksgerichtshof
wegen der gegen ihn
erhobenen Anklage auf
Hochverrat freigespro-
chen und in Freiheit
gesetzt. In die Heimat
zurückgekehrt, wurde
er von der Gestapo
wieder verhaftet. Stelzl
kündigte ihm bei seiner
Einlieferung an, daß er
ihn auf zwei Jahre in
ein KZ-Lager bringen lassen werde. Vor seiner
Haftentlassung bei der Gestapo drang Stelzl
in den Zeugen, einen Revers zu unterschrei-
ben, daß er sich bereit erkläre, für die Ges-
tapo Konfidentendienste zu leisten, was aber
der Zeuge abgelehnt hat, trotzdem er befürch-
ten mußte, daß er infolge seiner Weigerung
weiteren Drangsalierungen ausgesetzt werden
könnte.



Der Vorsitzende
des Volksgerichtshofes
OLGR. Dr. Baschiera

Aus dem Zuschauerraum meldete
spontan eine Frau und teilte mit, daß
Frau des Angeklagten Stelzl
kurzem bei der Frau Polsetz (eines
später hingerichteten Opfer der Gest
bestie) gewesen war und sie bew
wollte, durch Aussagen Gnade
ihren Mann zu erwirken. (Erre
im Zuschauerraum.)
Frau Polsetz habe der Frau des Stelzl s
die Tür gewiesen.
Über schwere Mißhandlungen wissen
die Zeugen Wernbacher und Rudolf F
der, Schlosser in Trofajach, zu berichten.
April 1944 gab es in Obersteiermark Ms
verhaftungen und Haider wurde zum v
zu Stelzl gebracht. Seine Worte waren „I
in den Tod, du Schwein“. Am Anfang
er nicht mißhandelt, er wollte nur durch
schen Druck und Versprechungen Gestän
von ihm erpressen. (Sein Bruder, der b
steirischen Partisanen war, wurde im l
erschossen.) Haider erzählt dann fürcht
Dinge, die er bei anderen gesehen hat.
Zellengenosse Alois Bauer wurde oft
und kam stets halbtot zurück. Er sagte
daß er die Hände vorhalten mußte.

*Dr. Alfred Baschiera, Vorsitzender des „Volksgerichtshofes“,
Neue Zeit vom 14. März 1947.*

5.1. Der Ablauf der Verfahren

Die Volksgerichtsakten geben uns auch Auskunft über den Ablauf der Verfahren: Der erste Schritt war in den meisten Fällen die Ermittlung der Sicherheitsbehörden gegen mögliche Verdächtige. Diese wurde einerseits von Amts wegen eingeleitet, insbesondere aufgrund sogenannter „Kriegsverbrecherlisten“¹⁶¹ sowie anhand der Registrierungslisten, daneben kam es aber auch zu Anzeigen aus der Bevölkerung. Erwies sich der Verdacht als stichhaltig, wurde die betreffende Person verhaftet oder zumindest einvernommen und eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet. Dieser oblag es, beim Gericht den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung zu stellen, was die Anlegung eines Strafaktes zur Folge hatte.¹⁶²

¹⁶¹ Beispielsweise in der Wiener Zeitung vom 13. Jänner 1946, 1f.

¹⁶² Der weitere Ablauf des Verfahrens kann zumeist anhand des „Antrags- und Verfügungsbogens“ sowie der „Aktenübersicht“ nachgezeichnet werden, die als Art Inhaltsverzeichnis fungiert.